

# **BStGer BG.2014.17 vom 10. Juli 2014**

Bundesstrafgericht, 2014-07-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BG.2014.17](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2014.17)

FR: TPF BG.2014.17 du 10 juillet 2014

IT: TPF BG.2014.17 del 10 luglio 2014

## **Regeste**

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Ei-

- 4 -

nigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Hinsichtlich der Frist, innerhalb welcher die ersuchende Behörde ihr Gesuch einzureichen hat, ist im Normalfall die Frist von zehn Tagen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO analog anzuwenden (vgl. hierzu u. a. TPF 2011 94 E. 2.2). Die Behörden, welche berechtigt sind, ihren Kanton im Meinungsaustausch und im Verfahren vor der Beschwerdekammer zu vertreten, bestimmen sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht (Art. 14 Abs. 4 StPO; vgl. hierzu KUHN, Basler Kommentar, Basel 2011, N9 zu Art. 39 StPO sowie N 10 zu Art. 40 StPO; SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen 2009, N 488; GALLIANI/MARCELLINI, Codice svizzero di procedura penale [CPP] – Commentario, Zürich/St. Gallen 2010, n. 5 ad art. 40 CPP).

### **E. 1.2**

Die Staatsanwaltschaft Zug ist berechtigt, den Gesuchsteller bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten vor der Beschwerdekammer zu vertreten (§ 46 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege des Kantons Zug vom 26. August 2010 [Gerichtsorganisationsgesetz, GOG/ZG; BGS 161.1]). Bezüglich der Gesuchsgegner steht diese Befugnis im Kanton Zürich der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, im Kanton Graubünden der Staatsanwaltschaft Graubünden, im Kanton Basel-Landschaft der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft und im Kanton Aargau der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau zu (§ 107 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess des Kantons Zürich vom 10. Mai 2010 [GOG/ZH; LS 211.1]; Art. 12 Abs. 1 lit. f des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung des Kantons Graubünden vom 16. Juni 2010

[EGzStPO/GR; BR 350.100]; Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. § 2 der Dienstordnung der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Landschaft vom 8. November 2011 [SGS 145.17] und § 8 EG StPO vom 12. März 2009 [SGS 250]; § 20 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung des Kantons Aargau vom 16. März 2010 [EG StPO/AG; SAR 251.200]). Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben vorliegend zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass, weshalb auf das Gesuch einzutreten ist.

### **E. 2.1**

Ist eine Straftat von mehreren Mittäterinnen oder Mittätern verübt worden, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungs-

- 5 -

handlungen vorgenommen worden sind (Art. 33 Abs. 2 StPO). Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO). Begehen mehrere Beschuldigte zusammen in verschiedenen Kantonen mehrere Delikte, so sind Art. 33 Abs. 2 und Art. 34 Abs. 1 StPO so miteinander zu kombinieren, dass in der Regel alle Mitwirkenden an dem Orte verfolgt werden, wo von einem Mittäter die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat verübt worden ist. Bei gleich schweren Strafdrohungen bestimmt sich der Gerichtsstand für alle Beteiligten nach dem Ort, wo zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (vgl. hierzu u. a. die Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2011.49 vom 19. Januar 2012, E. 2.1; BG.2011.33 vom 28. September 2011, E. 2.2.1; BG.2011.4 vom 10. August 2011, E. 2.2.2).

Ein Verdächtiger gilt als verfolgt, wenn eine Straf-, Untersuchungs- oder auch eine Polizeibehörde durch die Einleitung von Massnahmen zu erkennen gegeben hat, dass sie jemanden einer strafbaren Handlung verdächtigt, oder wenn eine verdächtige Handlung angezeigt oder diesbezüglich ein Strafantrag gestellt wurde. Massnahmen gegen eine unbekannte Täterschaft genügen (vgl. hierzu MOSER, in: Basler Kommentar, Basel 2011, N 6 zu Art. 34 StPO m.w.H.; FINGERHUTH/LIEBER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], Zürich/Basel/Genf 2010, N 28 zu Art. 31).

### **E. 2.2**

Für die vorliegende Bestimmung des Gerichtsstandes massgeblich ist der Vorwurf des bandenmässig verübten Diebstahls im Sinne des Art. 139 Ziff. 3 Abs. 2 StGB. Zwischen den Parteien umstritten ist diesbezüglich die Frage, ab welchem Zeitpunkt hinsichtlich der verübten Einbruchdiebstähle den Beteiligten die bandenmässige Tatbegehung vorgeworfen werden kann, mithin wo hinsichtlich der mit der schwersten Strafe bedrohten Tat die Untersuchung zuerst angehoben worden ist.

### **E. 2.3**

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist Bandenmässigkeit gegeben, wenn zwei oder mehrere Täter sich mit dem ausdrücklich oder konkludent geäusserten Willen zusammenfinden, inskünftig zur Verübung mehrerer selbständiger, im Einzelnen möglicherweise noch unbestimmter Straftaten zusammenzuwirken (BGE 135 IV 158 E. 2; 124 IV 86 E. 2b m.w.H.). Aus Vorbereitung und/oder Ausführung der Tat muss sich ergeben, dass der Täter den Diebstahl in Erfüllung einer ihm von der Bande übertragenen

Aufgabe begangen hat. Nicht davon erfasst sind jedoch Ta-

- 6 -

ten, die im Alleingang begangen werden, also in der Eigenschaft eines Alleintäters (NIGGLI/RIEDO, in: Basler Kommentar, 2. Aufl., Basel 2007, N 115 f., 118 f., 121 zu Art. 139 StGB). Bei der rechtlichen Handlungseinheit werden mehrere selbständig strafbare Handlungen im Sinne einer natürlichen Handlungsmehrheit durch ihre gesetzliche Umschreibung im Tatbestand (gewerbsmässiges oder bandenmässiges Delikt oder Dauerdelikt) zu einer rechtlichen oder juristischen Handlungseinheit verschmolzen, die auch als Kollektivdelikt bezeichnet wird. Diese rechtliche Einheit besteht objektiv in gleich gelagerten Handlungen, die gegen das gleiche Rechtsgut gerichtet sind, an verschiedenen Orten begangen werden können, jedoch in einem zeitlichen Zusammenhang stehen und subjektiv auf einem alle Handlungen umfassenden Entschluss bzw. einem Gesamtvorsatz beruhen. Sofern Teil des Kollektivdelikts, so gelten alle einem Beschuldigten Last gelegten versuchten oder vollendeten Verfehlungen als mit gleicher Strafe bedroht. Kein Kollektivdelikt, sondern bloss Handlungsmehrheit liegt dann vor, wenn ein Einzelakt mit den übrigen bandenmässig begangenen Delikten keinen Zusammenhang hat bzw. wenn hinsichtlich des Einzelaktes die für dessen Qualifikation als bandenmässig verübtes Delikt notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen (Entscheidungen des Bundesstrafgerichts BG.2012.7 vom 16. März 2012, E. 3.2; BG.2010.14 vom 20. September 2010, E. 2.2; BG.2008.1 vom 28. Januar 2008, E. 4.4; SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl., Bern 2004, N 83-85, 295). Bei der Beurteilung der Gerichtsstandsfrage muss von der aktuellen Verdachtslage ausgegangen werden. Massgeblich ist nicht, was dem Beschuldigten letztlich nachgewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder sei sicher ausgeschlossen. Der Gerichtsstand bestimmt sich also nicht nach dem, was der Täter begangen hat, sondern nach dem, was ihm vorgeworfen wird, das heisst, was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage kommt. Dabei stützt sich die Beschwerdekammer auf Fakten, nicht auf Hypothesen (MOSER, in: Basler Kommentar, Basel 2011, N 11 zu Art. 34 StPO; GUIDON/BÄNZIGER, a.a.O., [Rz 25] m.w.H.; vgl. nebst anderen den Entscheid des Bundesstrafgerichts BG.2010.12 vom 8. September 2010, E. 2.2 m.w.H.). Es gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“, wonach im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwerere Delikt anzunehmen ist (GUIDON/BÄNZIGER, a.a.O., [Rz 42] m.w.H.).

- 7 -

#### **E. 2.4**

Eine bandenmässige Beteiligung von A. am über sechs Jahre zurückliegenden Diebstahl vom 4./5. Oktober 2007 in Pontresina lässt sich den Akten nicht entnehmen. Die beiden Beschuldigten sollen sich auch erst seit einem Jahr kennen (Urk. 2/4 S. 7). Hingegen führte A. anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 24. April 2014 aus, zusammen mit B. in der Nacht vom 12. auf den 13. März 2014 in die Schweiz eingereist und mit ihm bis zur Verhaftung am 18. März 2014 zusammen gewesen zu sein. Dabei habe er als Chauffeur von B. fungiert, da dieser keinen Führerausweis habe. Er räumte ein, an Einbruchsdiebstählen in der Nacht auf den 18. März 2014 in Zürich zusammen mit B. beteiligt gewesen zu sein und dabei diverse Laptops gestohlen zu haben. Ebenso gab er zu, am Abend des 18. März

2014 in Baar einen Einbruchsdiebstahl verübt und eine Geldkassette gestohlen zu haben. Von den anderen Einbruchsdiebstählen, nämlich demjenigen in der Nacht vom 12. auf den 13. März 2014 in Zürich und denjenigen in Pratteln, Dättwil und Birr (13. bis 17. März 2014), wollte er nichts wissen (Verfahrensakten Zug Urk. 2/5). Im Fahrzeug, das A. lenkte, wurde jedoch eine SIM-Karte gefunden, die aus dem Einbruchsdiebstahl vom 12./13. März 2014 zum Nachteil der Firma C. GmbH in Zürich stammt. Ebenso lag im Kofferraum des besagten Fahrzeuges eine Sporttasche mit dem Trainingsplan eines Angestellten der C. GmbH. Um 23.06 Uhr des 12. März 2014 wurden die beiden Beschuldigten ausserdem in Zürich – vier Fahrminuten vom Sitz der C. GmbH entfernt – anlässlich einer Geschwindigkeitskontrolle fotografiert (Verfahrensakten Zug Urk. 1/4/1-7 und 3/1). Unter diesen Umständen erscheint es nicht als ausgeschlossen, dass die Beschuldigten den Einbruchsdiebstahl vom 12./13. März 2014 zum Nachteil der C. GmbH begangen haben. Gleiches gilt im Ergebnis mit Bezug auf die Einbruchsdiebstähle vom 13. bis 17. März 2014 in den Kantonen Basel-Landschaft und Aargau: auf den Überwachungsvideos der Firmen D. AG in Pratteln, E. AG, F. GmbH und G. AG, alle in Dättwil, ist zu den jeweiligen Tatzeitpunkten B. zu erkennen (Verfahrensakten Zug Urk. 1/5/2, 1/9/4). An anderen Tatorten, wie bei der H. AG, I. GmbH und J. AG in Dättwil wurden DNA-Spuren von B. gefunden (Verfahrensakten Zug Urk. 1/8/13). Dabei ist es durchaus wahrscheinlich, dass B. alleine in die Gebäude eindrang und A. als Fahrer auftrat. Damit ist für die Deliktserie vom 12. bis 18. März 2014 in Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo" von einer fortgesetzten und damit bandenmässigen Delinquenz der Beschuldigten auszugehen. Dabei wurden die ersten Verfolgungshandlungen im Kanton Zürich, nämlich mit der Anzeige vom 13. März 2014 um 08.13 Uhr, vorgenommen (Verfahrensakten Zug Urk. 1/4/1).

- 8 -

### **E. 3**

Nach dem Gesagten sind die Strafverfolgungsbehörden des Gesuchsgegners 1 für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die A. und B. zur Last gelegten Delikte zu verfolgen und zu beurteilen.

### **E. 4**

Es ist keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 9 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.